

Beschluss Nr. 694/2018
Schwyz, 25. September 2018 / ju

Steuervergünstigung über Kapitaleinlagen
Beantwortung der Interpellation I 16/18

1. Wortlaut der Interpellation

Am 7. Juni 2018 haben die Kantonsräte Leo Camenzind und Andres Marty sowie Kantonsrätin Prisca Bünter folgende Interpellation eingereicht:

„Mit dem Kapitaleinlageprinzip (KEP) können Reserven aus Kapitaleinlagen steuerfrei zurückbezahlt werden. Das KEP gilt seit dem 1. Januar 2011 und war Teil der Unternehmenssteuerreform II (USTR II). Davor galt das Nennwertprinzip, und die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen unterlag der Verrechnungs- und der Einkommenssteuer. Das KEP ermöglicht es somit Unternehmen, ihre Aktionäre über steuerfreie Agio-Rückzahlungen am Gewinn zu beteiligen anstatt steuerbare Dividenden auszusahlen.

Gemäss Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD) hat dies zu unerwartet hohen Mindereinnahmen geführt. Deren Umfang vor dem Inkrafttreten der USTR II nicht vorhersehbar gewesen sei. Bei der Verrechnungssteuer seien es 2011 geschätzte einmalige Mindereinnahmen von 1.2 Mia. Franken gewesen. Dazu würden seit 2012 jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Millionen Franken bei der Verrechnungssteuer und 200 bis 300 Millionen Franken bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden kommen.

Die wuchtige Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III wurde mehrheitlich damit begründet, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr bereit sind, weiteren massiven Abbau beim Service Public hinzunehmen und im Gegenzug vorwiegend ausländische Aktionäre zu begünstigen. Mit Blick auf die Steuervorlage 17 (SV17) möchten wir wissen, wie sich das Kapitaleinlageprinzip genau auf die Steuererträge in unserem Kanton ausgewirkt hat und bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Per 31. Dezember 2017 sind von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Schweiz weit über 2 000 Mia. Franken Kapitaleinlage-Reserven zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip in unserem Kanton ausgeschlossen werden?*

2. *Wie viele der bisher über 2 000 Mia. Franken genehmigten Kapitaleinlagereserven wurden von Aktiengesellschaften mit Sitz in unserem Kanton angemeldet?*
3. *Wie viel der aus unserem Kanton angemeldeten Kapitaleinlagereserven stammen:*
 - a. *aus schweizerisch bzw. wie viel von ausländisch beherrschten Aktiengesellschaften?*
 - b. *von reinen Holding-Gesellschaften?*
 - c. *von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-AGs?*
 - d. *von Einmann-Aktiengesellschaften?*
4. *Wie viele Kapitaleinlagereserven Auszahlungen erfolgten im Kt. Schwyz Konzern intern?*
5. *Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten bzw. börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip in unserem Kanton? Und wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen?*
6. *Wie viele ausländische Unternehmen sind seit Inkrafttreten der USR II ab 2008 direkt vom Ausland in den Kt. Schwyz zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen?*
7. *Wie hoch werden die jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) im Kt. Schwyz geschätzt?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Das Kapitaleinlageprinzip wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (USR II) im Bund und im Kanton Schwyz eingeführt (vgl. Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11, und § 21 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200). Danach wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die steuerfreie Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Das Kapitaleinlageprinzip führt somit dazu, dass nicht nur das einbezahlte Grund- oder Stammkapital (z.B. Aktienkapital), sondern jede nachweisbar von den Beteiligten (z.B. Aktionären) getätigte Kapitaleinlage steuerfrei an diese zurückgezahlt werden kann. Das Kapitaleinlageprinzip, welches das Nennwertprinzip (steuerfreie Rückzahlung nur von *nominellen* Kapitalanteilen) abgelöst hat, ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es gilt ausschliesslich für Rückzahlungen an natürliche Personen nach diesem Datum.

Mit dem Kapitaleinlageprinzip soll gewährleistet werden, dass nur dasjenige Substrat als Vermögensertrag von der Einkommenssteuer erfasst wird, welches in der betreffenden Gesellschaft erwirtschaftet worden ist. Es soll demnach nur der Gewinn bzw. der Gewinnanteil (Dividende) der Besteuerung unterliegen, und nicht die von den Beteiligten zur Verfügung gestellten Mittel (Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse). Das Kapitaleinlageprinzip als solches ist steuersystematisch konsequent. So wird bei einem Darlehensgeber die Rückzahlung der Darlehenssumme ebenfalls nicht besteuert. Der Besteuerung unterliegen als Vermögensertrag lediglich die Darlehenszinsen. Neben dieser steuersystematischen Korrektur durch Beseitigung einer Überbesteuerung beabsichtigte der Gesetzgeber mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips die Förderung von Investitionen in schweizerische Unternehmen (Standortförderung).

Wie Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben, wurde das Kapitaleinlageprinzip verschiedentlich dazu genutzt, den Anteilshabern an Stelle von steuerbaren Dividenden steuerfreie Mittel aus Kapitaleinlagereserven auszuschütten. Eine Steuerersparnis ergibt sich dabei, wenn die Ausschüttungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen (Art. 20 Abs. 3 DBG bzw. § 21 Abs. 3 StG). Demgegenüber kommt das Kapitaleinlageprinzip bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland und bei juristischen Personen (insb. innerhalb von Konzernen) nicht zur Anwendung. Gleichwohl werden in der Praxis oftmals auch Ausschüttungen aus Kapitaleinlagere-

serven an diese vorgenommen. Zum Umfang der nach Empfängern differenzierten Ausschüttungen liegen weder dem Bund noch den Kantonen Zahlen vor.

Die Fragen der Interpellanten entsprechen weitestgehend, teilweise sogar wörtlich, denjenigen von bereits beantworteten parlamentarischen Vorstössen in anderen Kantonen zu demselben Thema. Ebenfalls decken sie sich zum Teil mit denjenigen der Interpellation Kiener Nellen (17.3617) auf eidgenössischer Ebene, welche am 16. Juni 2017 eingereicht und vom Bundesrat am 30. August 2017 beantwortet wurde. In den folgenden Antworten wird daher teilweise auch auf die bundesrätliche Stellungnahme zurückgegriffen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Per 31. Dezember 2017 sind von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Schweiz weit über 2 000 Mia. Franken Kapitaleinlage-Reserven zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip in unserem Kanton ausgeschlossen werden?

Wie bei allen Kapitalströmen kann Geldwäscherei im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen die Kapitaleinlagen aus dem Ausland stammen. Zuständig für die steuerliche Prüfung der von den Unternehmen gemeldeten Kapitaleinlagen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Die Prüfung bezieht sich indessen nicht auf Fragen der Geldwäscherei. Jedenfalls wurde das Kapitaleinlageprinzip bis heute weder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) noch von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Groupe d'action financière (GAFI, zuständig für die Ausarbeitung von international geltenden Standards zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) und dem Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (zuständig für den Informationsaustausch für Steuerzwecke, AIA) als Vehikel zur Geldwäscherei qualifiziert.

2.2.2 Wie viele der bisher über 2 000 Mia. Franken genehmigten Kapitaleinlagereserven wurden von Aktiengesellschaften mit Sitz in unserem Kanton angemeldet?

Nach Auskunft der ESTV vom 4. Juni 2018 betragen die im Kanton Schwyz per Ende September 2017 angemeldeten Kapitaleinlagereserven rund 4.38 Mrd. Franken.

2.2.3 Wie viel der aus unserem Kanton angemeldeten Kapitaleinlagereserven stammen:

- a. aus schweizerisch bzw. wie viel von ausländisch beherrschten Aktiengesellschaften?*
- b. von reinen Holding-Gesellschaften?*
- c. von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-AGs?*
- d. von Einmann-Aktiengesellschaften?*

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten auf Kantonsebene nicht vorliegen. Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Kiener Nellen (17.3617) werden Informationen zur Beantwortung obiger Fragen von der ESTV ebenfalls nicht erfasst, weil diese für die steuerliche Beurteilung der angemeldeten Kapitaleinlagen nicht relevant seien und deren Erfassung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Zudem werde von der ESTV jeweils nur eine Momentaufnahme der Kapitaleinlagen abgebildet, welche sich durch Verkäufe in kürzester Zeit wieder verändern könne. Somit stehen auch keinerlei Daten auf Bundesebene zur Verfügung, um die obigen Fragen zu beantworten.

2.2.4 Wie viele Kapitaleinlagereserven Auszahlungen erfolgten im Kt. Schwyz Konzern intern?

Auf Ausschüttungen von Kapitaleinlagereserven an eine Konzernobergesellschaft (juristische Person) findet das Kapitaleinlageprinzip keine Anwendung. Entsprechende Daten liegen weder auf Kantons- noch Bundesebene vor (vgl. Ausführungen unter Ziffer 2.2.3).

2.2.5 Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten bzw. börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip in unserem Kanton? Und wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen?

Die ESTV führt weder eine Branchenliste noch teilt sie die Aktiengesellschaften, die Kapitaleinlagereserven anmelden, in börsenkotierte und nicht-börsenkotierte Gesellschaften ein. Ohne diese Informationen kann auch die kantonale Steuerverwaltung keine entsprechenden Erhebungen durchführen. Auch die Frage bezüglich neu geschaffener Arbeitsplätze kann nicht beantwortet werden, da keine entsprechenden Daten vorliegen. Zudem könnte ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Kapitaleinlageprinzip und der Schaffung von Arbeitsplätzen kaum nachgewiesen und quantifiziert werden.

2.2.6 Wie viele ausländische Unternehmen sind seit Inkrafttreten der USR II ab 2008 direkt vom Ausland in den Kt. Schwyz zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen?

Vgl. Ausführungen unter Ziffer 2.2.5, die hier analog gelten.

2.2.7 Wie hoch werden die jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) im Kt. Schwyz geschätzt?

Aus dem unter Ziffer 2.2.2 aufgeführten Betrag an Kapitaleinlagereserven von 4.38 Mrd. Franken per Ende September 2017 kann nicht auf Steuermindereinnahmen geschlossen werden, auch dann nicht, wenn die Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven zugrunde gelegt würden. Ein nicht unerheblicher Betrag derselben wird in der Regel an institutionelle Anleger in der Form juristischer Personen, an Konzernobergesellschaften oder an Personen im Ausland ausgeschüttet, was für die direkten Steuern im Kanton Schwyz keine Konsequenzen hat, weil das Kapitaleinlageprinzip nur bei Ausschüttungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zur Anwendung gelangt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

